

## **Anlage der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH (Wasserversorgungsunternehmen) zur AVBWasserV**

### **I. zu § 2 Vertragsabschluss**

1. Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Diesem sind Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichgestellt. Hierzu zählt auch eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten; z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

2. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

### **II. zu § 9 Baukostenzuschüsse**

1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen bei Anschluss an das Leitungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens bzw. bei einer Erhöhung der versorgten Grundstücks- oder Geschossflächen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

3. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Er beträgt

	netto	brutto (einschl. ges. USt 7 %)
a) pro qm Grundstücksfläche	€ 0,50	€ 0,54
b) pro qm Geschossfläche	€ 2,60	€ 2,78

4. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen sind, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

5. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

6. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
7. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Grundstücksfläche oder die Geschossfläche erhöhen. Der weitere Baukostenzuschuss für die zusätzlichen Flächen ist nach Abs. 3 zu bemessen.
8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
9. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### **III. zu § 10 Hausanschluss**

1. Jedes Grundstück muß einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.
2. Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
3. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
4. Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
5. Das Wasserversorgungsunternehmen trägt die Kosten für die Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses, soweit der Anschlussnehmer nicht Verursacher ist.
6. Bei einem durch den Anschlussnehmer verursachten Schaden des Hausanschlusses, hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Instandsetzung nach tatsächlichem Aufwand dem Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten. Kostenerstattungspflichtig sind auch der Zeitbedarf für vorbereitende Tätigkeiten und Anfahrten sowie der Zeitbedarf für die Sachbearbeitung.

7. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Veränderung, Verbesserung oder Erneuerung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Kostenerstattungspflichtig sind auch der Zeitbedarf für vorbereitende Tätigkeiten und Anfahrten sowie der Zeitbedarf für die Sachbearbeitung.

8. Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses sowie von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **IV. zu § 12 Kundenanlage**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

#### **V. zu § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses und von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

#### **VI. zu § 18 Messung**

1. Die Verlegungskosten gem. § 18 Abs. 2, sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

2. Es werden zur Messung auch intelligente Wasserzähler eingesetzt.

#### **VII. zu § 19 Nachprüfung der Messeinrichtungen**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### **VIII. zu § 22 Verwendung des Wassers**

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke, haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung vom Wasserversorgungsunternehmen oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

### **IX. zu § 24 Abrechnung**

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Wasserversorgungsunternehmen die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

2. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt dem Träger der Entwässerungseinrichtung für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

### **X. zu § 27 Zahlungsverzug**

Die Kosten aus Zahlungsverzug werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

### **XI. zu § 33 Einstellung der Versorgung**

Die Kosten aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

Die Anlage der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH (Wasserversorgungsunternehmen) zur AVBWasserV tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH (Wasserversorgungsunternehmen) zur AVBWasserV außer Kraft.